

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Norderstedt**

Gesetzlicher Anspruch auf einen Pflegeheimplatz für von SAPV-Betroffene nach § 37 b SGB V (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 30. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Bundesebene für alle von SAPV-Betroffenen nach § 37 b SGB V ein Pflegeheimplatz eingeführt wird.

Alle Versicherten, die nach § 37 b SGB V an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwendige Versorgung benötigt, leiden, haben laut Gesetz einen Anspruch auf spezialisierte, ambulante Palliativversorgung.

Wir beantragen, dass sie bei Ablehnung einer SAPV gerechten Versorgung über die AAPV (Allgemeine Ambulante Pflege Versorgung) einen Pflegeheimplatz erhalten.

Begründung:

Bei Ablehnung von weiterführender SAPV durch die Krankenkasse entsteht eine Versorgungslücke für den betroffenen Patienten, wenn dieser aus der Krankenhausversorgung entlassen wird und aufgrund der unheilbaren Erkrankung nicht mehr zurück in die häusliche Umgebung kann und kein Pflegeheimplatz zur Verfügung steht. Pflegebedürftige, die weder ambulant (Tages- und Nachtpflege) noch teilstationär versorgt werden können, benötigen in dem vorliegenden dringenden Fall eine Pflegeeinrichtung. Dies betrifft vor allem alleinstehende Menschen sowie Menschen, deren Pflegebedarf nicht mehr von einem ambulanten Pflegedienst gedeckt werden kann, vor allem bei Demenzerkrankten ab einem bestimmten fortgeschrittenen Stadium.

Bislang gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflegeplatz. Eine Sicherstellung eines Pflegeheimplatzes durch die Krankenkassen muss außerdem gewährleistet werden.